

# ZH\_OBERGERICHT NP230019 vom 18. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP230019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP230019)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP230019 du 18 août 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT NP230019 del 18 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 11. April 2023 trat das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) auf die Klage der Klägerinnen (Berufungsklägerinnen) mangels gültiger Klagebewilligung nicht ein (Urk. 7 = Urk. 10). Hiergegen erhoben die Klägerinnen mit Eingabe vom 19. Mai 2023 rechtzeitig Berufung (Urk. 9). Mit Beschluss vom 13. Juli 2023 wurde der Verwalterin der Klägerinnen Frist angesetzt, um eine rechtsgenügende Ermächtigung im Sinne von Art. 712t Abs. 2 ZGB zur Erhebung der Berufung und zur diesbezüglichen Bevollmächtigung ihrer Rechtsvertretung nachzureichen (Urk. 21). Mit Eingabe vom 4. August 2023 zogen die Klägerinnen die Berufung zurück (Urk. 24). 2.a) Ein Rechtsmittel kann, selbst wenn es unzulässig ist, bis zur Eröffnung des Rechtsmittelentscheids zurückgezogen werden (Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, vor Art. 308-334 N 89; ZPO-Rechtsmittel-Kunz, vor Art. 308 ff. N 96; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, Rz 632 f. und Rz 638 [betr. Berufung]). Als einseitiges Rechtsgeschäft beendet die gegenüber dem Gericht abgegebene vorbehaltlose und klare Rückzugserklärung das Rechtsmittelverfahren unmittelbar. Die Rechtsmittelinstanz schreibt das Verfahren ab (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO), wobei dem Abschreibungsentscheid rein deklaratorische Bedeutung zukommt. Mit Ausnahme der darin festzusetzenden Kosten- und Entschädigungsfolgen ist gegen ihn auch kein Rechtsmittel an das Bundesgericht zulässig (vgl. BGE 139 III 133 E. 1.2 und 1.3 S. 133 f.; BGer 5A\_425/2020 vom 15. Dezember 2022, E. 2.6.3). b) Die Klägerinnen haben ihre Berufung vorbehaltlos zurückgezogen (Urk. 24). Das Berufungsverfahren ist deshalb abzuschreiben. 3.a) Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 10 S. 6 Disp.-Ziff 2–4) rechtskräftig. b) Wie die erstinstanzlichen werden grundsätzlich auch die zweitinstanzlichen Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (vgl. Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei einem Rückzug des Rechtsmittels gilt diejenige Partei als (im Rechtsmittelverfahren) unterliegend, die das Rechtsmittel ergriffen und zurückge-

- 3 - zogen hat (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO analog; ZPO-Rechtsmittel-Kunz, vor Art. 308 ff. N 97). In besonderen Fällen können die Prozesskosten in Abweichung von diesem Grundsatz nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 ZPO). Dafür sind vorliegend jedoch keine Gründe ersichtlich. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten sind somit – auch angesichts der zu bejahenden Dringlichkeit der Rechtsmittelergreifung (vgl. Urk. 21 S. 3 f. E. 3.2 m.Hinw. auf BGE 114 II 310 E. 2.c S. 313) – vollumfänglich und je hälftig den Klägerinnen aufzuerlegen (vgl. auch Piccinin, La propriété par étages en procès, 2015, Rz 661 und Rz 673). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'800.– festzusetzen und mit dem von den Klägerinnen geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Mangels

erheblicher Kosten und Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO ist der Beklagten für das Berufungsverfahren keine Partei- oder Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt (vgl. BGE 139 III 334 E. 4.3 S. 344; BGE 140 III 444 E. 3.2.2 S. 447). Die Klägerinnen haben als unterliegende Partei ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO; vgl. Urk. 9 S. 2 [Rechtsbegehren Ziff. 2] und Rz 43). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.